

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

Zl. 53 0201/64-Pr.1/88

Begutachtungsverfahren;
 Finanzausgleichsgesetz 1989 und
 Stellungnahme des Bundesmini-
 steriums für Umwelt, Jugend
 und Familie

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
 Postfach 10
 Telefon 51 433 1427
 Durchwahl

Sachbearbeiter: Mag. Wallner

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 W I E N

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	71
Datum:	27. OKT. 1988
Verteilt:	2. Nov. 1988 Mag. Wallner

57 Punkten

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen erstellten und mit Schreiben vom 29. September 1988, Zl. 61 1010/2-II/11/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Finanzausgleichsgesetz 1989 und Novelle zum Katastrophenfondsgesetz, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage

24. Oktober 1988
 Für den Bundesminister:
 Dr. Horak

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

Zl. 53 0201/64-Pr.1/88

Begutachtungsverfahren;
Finanzausgleichsgesetz 1989
und Stellungnahme des Bundes-
ministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433 1427
Durchwahl

Sachbearbeiter: Mag. Wallner

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung II/11

1015 W I E N

Zum Schreiben vom 29. September 1988, Zl.61 1010/2-II/11/88,
beeht sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und
Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Soweit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
bekannt ist, vertritt das Bundesministerium für Finanzen die
Auffassung, daß eine höhere Dotierung von Nationalparkge-
meinden in einer differenzierten Gestaltung des Gemeinde-
finanzausgleichs im Wege einer landesgesetzlichen Regelung
der Erhebung der Landesumlage (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Finanz-Ver-
fassungsgesetz) angestrebt werden sollte. Bereits im § 4
Finanz-Verfassungsgesetz ist auf die unterschiedlichen Be-
darfslagen der Gemeindehaushalte Bedacht genommen worden.
Auf diese Weise können die spezifischen Gegebenheiten in
jedem Land berücksichtigt werden. In diesem Sinn erschien es
dem Bundesministerium für Finanzen offenbar als nicht ziel-
führend, diese Angelegenheiten in das Finanzausgleichsge-
setz 1989 einzubeziehen.

- 2 -

Diese Schlußfolgerung basiert auf der Annahme, daß auch das Land Tirol einen Nationalpark Hohe Tauern anstrebt. Neuesten Meldungen zufolge ist das Land Tirol jedoch von seinem Bestreben, sich an der Errichtung eines umfassenden Nationalparks Hohe Tauern zu beteiligen, abgekommen.

Im Hinblick darauf, daß Nationalparks nicht nur für das jeweilige Land von Interesse sein können, sondern vor allem von gesamtstaatlicher Bedeutung sind, regt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie an, entsprechend dem Gemeinlastprinzip den Nationalparkgemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs eine spezifische Besserstellung im Wege einer Finanzzuweisung des Bundes gemäß § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuteil werden zu lassen.

Als Dotierung wird ein jährlicher Betrag von 100 Mio.S vorgeschlagen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

24. Oktober 1988
Für den Bundesminister:
Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

